

Roche-Verhaltenskodex *für Lieferanten*



Roche-Verhaltenskodex für Lieferanten

Roche hat sich dazu verpflichtet, in allen Geschäftsbereichen nachhaltig zu handeln und dabei den höchsten ethischen Standards zu genügen. Unsere Lieferanten (Lieferanten von Materialien, Dienstleister oder Lohnhersteller) tragen massgeblich zu unserem nachhaltigen Wachstum und unserem Gesamterfolg bei.

Roche fördert Innovation und setzt sich für soziale und ökologische Nachhaltigkeit ein, um den langfristigen Erfolg von Roche und ihren Interessengruppe zu gewährleisten. Aus diesem Grund verlangt Roche die strikte Einhaltung ethischer Grundsätze im Zusammenhang mit Arbeitsbedingungen, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheit und Managementsystemen.

Roche hat in den «Guidelines on Dealing with Suppliers and Service Providers» Regeln definiert, die für den Umgang mit ihren Geschäftspartnern von zentraler Bedeutung sind. Zusätzlich zu den genannten Grundsätzen hat Roche die geltenden Standards im «Roche-Verhaltenskodex für Lieferanten» festgelegt.

Roche setzt sich für die Einhaltung dieser Grundsätze ein und verlangt von ihren Lieferanten ausdrücklich, dass sie die im «Roche-Verhaltenskodex für Lieferanten» enthaltenen Grundsätze anerkennen und einhalten. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass auch ihre eigenen Lieferanten diesen Anforderungen genügen.

Prinzipien der pharmazeutischen Industrie für verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement

(www.pharmaceuticalsupplychain.org)

In diesem Dokument werden die Grundsätze der pharmazeutischen Industrie für verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement («PSCI-Grundsätze») beschrieben. Sie beziehen sich auf Geschäftsethik, Arbeitsbedingungen, Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und zugehörige Managementsysteme. Die Prinzipien können von allen Unternehmen der Pharmaindustrie auf freiwilliger Basis übernommen werden.

Unternehmen, welche die Prinzipien unterstützen

- Übernehmen diese Prinzipien und setzen sie im Einklang mit ihren eigenen Initiativen für Lieferanten um.
- Vertreten die Überzeugung, dass mit verantwortungsvollem Geschäftsverhalten und -praktiken der Gesellschaft und der Firma am besten gedient ist. Dieser Überzeugung liegt das Verständnis zugrunde, dass ein Unternehmen – im mindesten Fall – alle geltenden Gesetze, Richtlinien und Regeln vollständig einhalten muss.
- Sind sich der kulturellen Unterschiede und der Herausforderungen bei der Umsetzung und Anwendung dieser Prinzipien rund um den Globus bewusst. Unternehmen, welche die Prinzipien unterstützen, wissen, dass die Anforderungen universeller Natur sind. Sie verstehen auch, dass die Methoden zur Erfüllung dieser Anforderungen unterschiedlich sein können und den Gesetzen, Werten und kulturellen Erwartungen der verschiedenen Gesellschaften weltweit entsprechen müssen.
- Glauben, dass die Prinzipien am besten durch kontinuierliche Verbesserungen umgesetzt werden, die die Leistung der Lieferanten im Lauf der Zeit erhöhen.



Ethik

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie ethisch und integer handeln.

Dazu gehören:

Integrität im Geschäftsverkehr und fairer Wettbewerb

Bestechung, Erpressung und Veruntreuung sind verboten. Lieferanten dürfen im Rahmen ihrer geschäftlichen Beziehungen zu Unternehmen oder Behörden keine Bestechungen oder andere illegale Anreize bezahlen oder annehmen. Die Lieferanten führen ihre Geschäfte im Einklang mit einem fairen und scharfen Wettbewerb und in Übereinstimmung mit sämtlichen geltenden kartellrechtlichen Bestimmungen. Lieferanten verpflichten sich zu fairen Geschäftspraktiken. Dazu gehört auch korrekte und wahrheitsgetreue Werbung.

Meldung von Bedenken

Alle Arbeitnehmer sind zu ermutigen, Bedenken oder illegale Aktivitäten am Arbeitsplatz ohne Androhung von Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung zu melden. Die Lieferanten müssen die Meldungen überprüfen und gegebenenfalls Korrekturmassnahmen ergreifen.

Tierschutz

Tiere sind mit Respekt zu behandeln. Schmerzen und Stress sind zu minimieren. Tierversuche sind erst zulässig, wenn versucht wurde, die Tierversuche zu ersetzen, die Anzahl der verwendeten Tiere zu reduzieren oder die Verfahren so zu gestalten, dass die Beeinträchtigung der Tiere minimiert wird. Alternativen sind zu nutzen, wo immer sie wissenschaftlich validiert und von den Behörden akzeptiert wurden.

Datenschutz

Lieferanten müssen die Vertraulichkeit von Informationen und deren vorschriftsmässige Verwendung gewährleisten und sicherstellen, dass die Datenschutzrechte des Unternehmens, der Arbeitnehmer und der Patienten geschützt werden.

Arbeitsbedingungen

Lieferanten müssen sich für die Wahrung der Menschenrechte ihrer Arbeitnehmer einsetzen und sich verpflichten, sie mit Würde und Respekt zu behandeln.

Dazu gehören:

Freie Arbeitsplatzwahl

Lieferanten dürfen keine Zwangs- oder Pflichtarbeit oder unfreiwillige Gefängnisarbeit einsetzen.

Kinderarbeit und minderjährige Arbeitnehmer

Lieferanten dürfen keine Kinderarbeit einsetzen. Minderjährige Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nur für ungefährliche Arbeiten beschäftigt werden, nachdem sie das gesetzliche Mindestalter für Beschäftigungsverhältnisse oder das für den Abschluss der Schulpflicht vorgeschriebene Alter des jeweiligen Landes erreicht haben.



LOT: 255
Tests:
Lot: 255
2-20-20
LOT/EXP:

Diskriminierungsverbot

Lieferanten müssen Belästigung und Diskriminierung am Arbeitsplatz verhindern. Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Behinderung, Religion, politischer oder gewerkschaftlicher Zugehörigkeit oder Zivilstand ist unzulässig.

Faire Behandlung

Lieferanten müssen gewährleisten, dass es am Arbeitsplatz nicht zu grober oder unmenschlicher Behandlung kommt. Dazu gehören sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, körperliche Strafen, geistige oder körperliche Nötigung oder Beschimpfung von Arbeitnehmern. Derartige Behandlungen dürfen auch nicht angedroht werden.

Löhne, Zusatzleistungen und Arbeitszeiten

Lieferanten haben alle Arbeitnehmer gemäss den geltenden Tarifgesetzen, einschliesslich Mindestlohn, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebene Sozialleistungen zu entlohnen. Lieferanten haben den Arbeitnehmern die Grundlage für ihre Entlohnung innerhalb eines angemessenen Zeitraums mitzuteilen. Des Weiteren wird erwartet, dass die Lieferanten ihren Arbeitnehmern mitteilen, ob Überstunden erforderlich sind und wie sie dafür entlohnt werden.

Versammlungsfreiheit

Lieferanten werden bei der Lösung von Arbeitsplatz- und Lohnfragen zur offenen Kommunikation und zur direkten Diskussion mit ihren Arbeitnehmern ermutigt. Lieferanten haben die Arbeitnehmerrechte zur Versammlungsfreiheit sowie zur freien Beteiligung an Gewerkschaften, zur Arbeitnehmervertretung und zur Mitarbeit in Betriebsräten gemäss der örtlichen Gesetzgebung zu respektieren. Arbeitnehmer müssen mit dem Management offen und ohne Androhung von Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung über Arbeitsbedingungen kommunizieren können.

Sicherheit und Gesundheit

Lieferanten haben ihren Arbeitnehmern eine sichere und gesunde Umgebung zu gewährleisten. Darunter fallen auch vom Unternehmen bereitgestellte Unterkünfte.

Dazu gehören:

Arbeitnehmerschutz

Lieferanten müssen alle Arbeitnehmer am Arbeitsplatz und in vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Unterkünften vor Überexposition gegenüber chemischen, biologischen oder physischen Gefahren sowie körperlich anspruchsvollen Aufgaben schützen.

Prozesssicherheit

Lieferanten müssen über Programme verfügen, um Freisetzen von Chemikalien in katastrophalem Ausmass zu verhindern bzw. zu begrenzen.

Vorbereitung auf Notfälle und reaktive Massnahmen

Lieferanten müssen mögliche Notfallsituationen am Arbeitsplatz und in vom Unternehmen bereitgestellten Unterkünften identifizieren, abschätzen und deren mögliche Auswirkungen durch die Bereithaltung von Notfallplänen und reaktiven Massnahmen minimieren.



Gefahreninformation

Sicherheitsinformationen zu Gefahrstoffen, darunter pharmazeutische Verbindungen und Zwischenprodukte, sind bereitzustellen, um die Arbeitnehmer fortzubilden, zu schulen und vor Gefahren zu schützen.

Umwelt

Lieferanten haben in Bezug auf den Umweltschutz verantwortlich und effizient zu arbeiten und verpflichten sich, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren. Lieferanten sind aufgefordert, natürliche Ressourcen zu schonen, die Verwendung von Gefahrstoffen möglichst zu vermeiden und Massnahmen zur Wiederverwendung und Wiederverwertung zu fördern.

Dazu gehören:

Umweltgenehmigungen

Lieferanten müssen alle geltenden Umweltschutzvorschriften erfüllen. Sämtliche erforderlichen Umweltgenehmigungen, Lizenzen, Informationen über Registrierungen und Beschränkungen müssen eingeholt werden. Die geltenden Anforderungen an Betrieb und Berichtswesen sind zu befolgen.

Abfall und Emissionen

Lieferanten müssen über Systeme verfügen, die den sicheren Umgang mit Abfall, Luftemissionen und Abwasser sowie deren Transport, Lagerung, Recycling, Wiederverwendung und Management gewährleisten. Abfall, Abwasser oder Emissionen, die negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt haben können, müssen vor der Freisetzung in die Umwelt in geeigneter Weise aufgefangen, kontrolliert und behandelt werden.

Verschüttungen und Freisetzungen

Lieferanten müssen über Systeme verfügen, die unfallbedingte Verschüttungen und Freisetzungen in die Umwelt vermeiden bzw. einschränken.

Managementsysteme

Lieferanten haben Managementsysteme zu verwenden, welche eine kontinuierliche Verbesserung ermöglichen und die Einhaltung der vorliegenden Prinzipien gewährleisten.

Dazu gehören:

Verpflichtung und Verantwortung

Lieferanten beweisen ihre Verpflichtung gegenüber den in diesem Dokument beschriebenen Konzepten, indem sie die dafür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

Rechtliche und kundenseitige Anforderungen

Lieferanten haben alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Standards und relevanten Kundenanforderungen zu identifizieren und einzuhalten.

Risikomanagement

Lieferanten haben Mechanismen vorzusehen, um die Risiken in allen, in diesem Dokument enthaltenen Bereichen zu bestimmen und zu kontrollieren.

Dokumentation

Lieferanten haben die erforderliche Dokumentation zu führen, um die Übereinstimmung mit diesen Anforderungen und die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften nachzuweisen.

Schulungen und Kompetenzen

Lieferanten müssen über ein Schulungsprogramm verfügen, durch das ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen von Management und Arbeitnehmern zur Erfüllung dieser Anforderungen gewährleistet werden.

Kontinuierliche Verbesserung

Die kontinuierliche Verbesserung der Lieferanten durch Setzen von Leistungszielen, Implementierung von Plänen und Ergreifen der erforderlichen Korrekturmaßnahmen im Rahmen von internen und externen Prüfungen, Inspektionen und Managementprüfungen festgestellten Mängeln wird erwartet.

Neben den PSCI-Grundsätzen haben für Roche die folgenden Prinzipien grosse Bedeutung:

Innovation

Roche trägt mit innovativen Produkten und Dienstleistungen, die der Früherkennung, Prävention, Diagnose und Behandlung von Krankheiten dienen, zur Verbesserung der Gesundheit und Lebensqualität von Menschen bei. Lieferanten sollen Roche in ihren Bemühungen unterstützen, indem sie Roche über Innovationen frühzeitig in Kenntnis setzen und diese zur Verfügung stellen. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie das geistige Eigentum von Roche und damit verbundene Rechte schützen.

Wirtschaftliche Nachhaltigkeit

Lieferanten haben alle Verkaufs- und Vertragsverhandlungen mit Roche über den Roche-Einkauf oder seine Vertreter abzuwickeln. Lieferanten sind verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen und zu empfehlen, die für Roche einen Mehrwert schaffen und zu einem Wettbewerbsvorteil führen können (z.B. Kostensenkungen und/oder Effizienzverbesserungen).

Lieferantenvielfalt

Lieferanten haben sozial und ökonomisch unterschiedliche Lieferantenkategorien zu berücksichtigen, indem sie mit Hilfe von inkludierenden Beschaffungsprozessen die Chancengleichheit fördern.

Der Roche-Verhaltenskodex für Lieferanten wurde vom Corporate Sustainability Committee vorgeschlagen, am 9. Dezember 2009 von der Konzernleitung genehmigt und am selben Tag in Kraft gesetzt.



F. Hoffmann-La Roche AG
4070 Basel, Schweiz

© April 2010

2001072